

## **Rechtlicher Hinweis:**

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Geodaten, Kataster und Wohnbauförderung mitgeteilt werden.

Maßstab 1:1000

Rechtsgrundlagen : §§ 2 und 8 ff. des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Bau-nutzungsverordnung i. d. F. vom 26. 11. 1968 (B G Bl. I S. 1237).

 öffentliche Verkehrsfläche

i. A.

Vermessungsdirektor

